Nr. 48 Der 1922

Tabak-Arbeiter

...: Bremen, An der Weide 20, I, Tel.: Amt Roland 6046.
...ne Krohn, Bremen, An der Weide 20, I. — Postscheck-
...konten: Vorstand: der Gesamtverband, Deutsch. Bankangestellten-
...schutz: L. Schoene, Hamburg, Beseler...hof 57, 3. 4546

...glieder entstehen. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ist aber die Anwendung des § 615 BGB. bei fristlosen Entlassungen anzunehmen.

Im Effekt läuft dies alles natürlich auf eine Abschwächung des Betriebsrätegesetzes zugunsten der Arbeitgeber hinaus. Einen Teil der den Arbeitgebern obliegenden Pflichten können diese dadurch zweifellos auf die Arbeitnehmer abwälzen. Trotzdem glaube ich, empfehlen zu sollen, daß zu Unrecht gekündigte Betriebsvertretungsmitglieder zwar ihre Rechte an das Unternehmertum restlos geltend machen und ihre Tätigkeit nach Klärung der Streitfrage, wenn es möglich ist, als Betriebsrat und Arbeitnehmer wieder aufnehmen, jedoch in der Zwischenzeit sich bietende Arbeit nicht ausschlagen, um alle etwa drohenden Schädigungen abzuwenden. Es empfiehlt sich, an das Unternehmen, welches das Betriebsvertretungsmitglied zu Unrecht entlassen hat, ein Schreiben zu richten, daß man trotz anderweitiger Arbeitsannahme sich nach wie vor als im Dienste des alten Unternehmens befindlich betrachtet. Diese Fassung des Schreibens käme bei normalen Kündigungen in Frage. Bei fristlosen Entlassungen müßte es lauten, daß man nach wie vor seine Rechte an das alte Unternehmen aufrechterhält und geltend macht.

Des weiteren wäre zu vermeiden, sich in dem neuen Unternehmen in die Betriebsvertretung wählen zu lassen. Da derartige Streitigkeiten sich viele Monate hinziehen, ist es oft gar nicht ausgeschlossen, daß man im neuen Betriebe schon sechs Monate tätig ist und als Betriebsrat gewählt werden könnte. Noch früher wäre eine derartige Wahl bekanntlich möglich, wenn andere wählbare Personen nicht vorhanden sind. Durch die Wahl zum Betriebsrat der neuen Arbeitsstelle würde man aber die Auffassung erwecken, daß man auf die Rechte an das alte Unternehmen verzichtet und sich selbst als ausgeschieden betrachtet.

So zu handeln empfiehlt sich auch aus folgendem psychologischen Grunde. Es ist für sehr viele Arbeitskollegen eine unerträgliche seelische Belastungsprobe, monatelang, unter Umständen fast ein Jahr lang, bis zur endgültigen Entscheidung des Streitfalles zu bummeln. Abgesehen davon, daß der dem Betreffenden zustehende Lohn meist erst nach Abschluß des Streitfalles gezahlt wird und die Kollegen inzwischen von der Gewerkschaft unterstützt werden müssen, halten es sehr viele Menschen aus sehr verständlichen und auch begrüßenswerten Gründen so lange ohne Arbeit gar nicht aus. Man wird sich schon deshalb nicht auf den abstrakten Standpunkt stellen dürfen, daß ein zu Unrecht gekündigtes Betriebsratsmitglied unter allen Umständen bis zur endgültigen Klärung des Streitfalles o h n e Arbeit ausharren muß, und zwar schon darum nicht, weil gerade unsere besten, zuverlässigsten und verantwortungsvollsten Arbeitskollegen diesen moralischen Druck einer künstlichen Arbeitslosigkeit nicht aushalten würden.

Clemens Nörpel.

Betriebsräte im Aufsichtsrat.

Die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder sind den durch die Generalversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gleichgestellt. Auf sie finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten, soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im Aufsichtsratsgesetz etwas anderes bestimmt ist.

Durch das Gesetz über die Entsendung von Betriebsräten in den Aufsichtsrat hat dieser eine neue Zusammensetzung erfahren. Er besteht nunmehr aus zwei Bestandteilen, den Mitgliedern, die auf Grund der bestehenden Gesetze satzungsgemäß gewählt sind, und den Betriebsratsmitgliedern. Diese beiden Teile bilden jedoch ein einheitliches Organ mit gleichen Rechten und Pflichten. Eine Nichtwahl von Betriebsräten kann den Aufsichtsrat gesetzlich nicht aktionsunfähig machen.

Durch die grundsätzliche Gleichstellung der Betriebsratsmitglieder des Aufsichtsrates mit den andern Mitgliedern haben beide gemeinsame Rechte und Pflichten. Daneben besitzt jede dieser Gruppen einen Kreis von besonderen Aufgaben auf Grund ihrer besonderen Stellung zum Unternehmen.

Die den beiden Gruppen gemeinsamen Aufgaben sind im Handelsgesetzbuch niedergelegt. Hiernach hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände in Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnbeteiligung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Das Recht des Aufsichtsrates, die Jahresrechnungen, Bilanzen und Gewinnverteilungsvorschläge zu prüfen, ist nicht nur auf eine alljährliche Prüfung beschränkt; er hat auch die Berechtigung zur Prüfung von Zwischenbilanzen. Eine genaue Festlegung des Umfanges des Prüfungsrechtes ist gesetzlich nicht erfolgt. Es muß aber so weitgehend sein, um die ordnungsmäßige Aufsicht zu ermöglichen. Die Prüfung von Bilanz und Inventur kann der Aufsichtsrat einzelnen seiner Mitglieder übertragen. Hierdurch werden die andern Mitglieder jedoch nicht schlechthin von der dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit obliegenden Ueberwachungspflicht befreit.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht andern übertragen. Nur der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit als geschlossenes Organ besitzt die Aufsichtsratsbefugnis. Die Aufsichtstätigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil des Aufgabenkreises des Aufsichtsrates. Der oben erwähnte gesetzliche Umfang der Aufsicht ist als Mindestmaß anzusehen, dessen Maß durch Satzungen nicht beschränkt werden kann. Er kann auch in diesem Umfange weder ganz noch teilweise andern Organen übertragen werden. Wohl überträgt sehr häufig der Aufsichtsrat einzelnen seiner Mitglieder die Erledigung einzelner Aufgaben im Interesse einer praktischen Arbeitsdurchführung in Gestalt von „Ausschüssen", oder unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat". Handelsrechtlich ist hiergegen nichts einzuwenden, denn verantwortlich ist immer der Gesamtaufsichtsrat. Eine Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an den Sitzungen dieser „Ausschüsse" ist im Gesetz nicht vorgesehen, da sie jedoch grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden sollen, wie die andern Mitglieder, so besteht die Möglichkeit, satzungs- und geschäftsordnungsmäßig in diese Ausschüsse zu kommen. (Wahl innerhalb des Aufsichtsrates). Eine Bestimmung in der Satzung, welche jede Teilnahme der Betriebsräte an den Sitzungen der Aufsichtsratsausschüsse grundsätzlich ausschließt, ist unzulässig.

Auch die Einräumung eines bevorzugten Stimmrechtes für die handelsgesetzmäßigen Mitglieder ist ungültig. Jeder hat nur eine Stimme.

Die Tätigkeit der Aufsichtsrats-Ausschüsse kann nur eine vorbereitende sein. Die endgültige Abstimmung hat in der Vollversammlung des Aufsichtsrates zu erfolgen. Ist der Betriebsrat nicht im Ausschuß vertreten, so kann er hier die Vorlage der die Abstimmung erforderlich machenden Unterlagen verlangen.

Ein Beschluß des Aufsichtsrates kann grundsätzlich in einer Verhandlung herbeigeführt werden. Eine Beschlußfassung ohne Verhandlung kann nur erfolgen, wenn alle Mitglieder mit dieser Form einverstanden sind.

Die Einladung zu einer Aufsichtsratssitzung muß an alle Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

Ist in der Satzung nichts anderes festgelegt, so dürfte zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich und genügend sein. Hierbei sind auch die Betriebsratsmitglieder mitzurechnen.

Eine Vertretung des Abstimmenden ist nicht zulässig. Dieses gilt für beide Mitgliedergruppen des Aufsichtsrates. Bei Abwesenheit des Betriebsratsmitgliedes steht selbst dem Ersatzmitglied kein Vertretungsrecht zu.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder des Aufsichtsrates die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Dieses trifft auch auf die Betriebsräte im Aufsichtsrat zu. Unter Sorgfalt eines

...ah diese Behauptung, allgemein ge-
...trifft, weiß jeder Kenner der Verhält-
...Beispiele lassen sich ins Feld führen, die
...ern, daß die Arbeitsleistung nicht nur
...ndern noch gestiegen ist. So schreibt z. B.
...eitschrift für Feinkeramik, daß in der
... in der zur Verfügung stehenden acht-
...geit mehr geleistet wird, als in der
...ieg- und Kriegsverhältnissen, ja sogar
... Arbeitsintensität gesteigert hat. Dieses
...dnis bezieht sich auf rund 80 000 Be-
...: 30 000 weibliche. Die Zeitschrift schreibt
...ßen und ganzen und besonders in der
...n die Arbeitsintensität gesteigert, so daß
...ing stehenden Arbeitszeit mehr geleistet
...tichen in Vorkriegs- und Kriegsverhält-
...rden ist." Die von der „Frankf. Ztg."
...Wirtschaftskurven geben den bündigen
...che Produktionserfolge erzielt worden
...e Tabelle beschäftigt sich mit den Ergeb-
...schinenfabrik, wo namentlich der Unter-
...r Betriebsintensität und der Arbeits-
...pird. Es ist da zu lesen:

...ntensität versteht der Gewerkesmann die
... Werkes dividiert durch die Anzahl der un-
...n" Arbeiter. Er zählt allerdings zu den
...n auch die in der Werkzeugmacherei, den
...ximen Beschäftigten.

	1919	1920	1921
. . . . .	100	122	133
. . . . .	100	149	154

...bemerkt das Unternehmen, daß einerseits
...ringende Hebung in erheblichem Umfang
... Maßnahmen sich erklärte, anderseits aber
...ire 1921 durch verschlechterten Geschäfts-
...flußt sei. Eine weitere Anfrage ergab
...e über eine bedeutende Steigerung der
...chtet. Die Berichterstatterin bemerkt zu
...d der Arbeitsintensität, daß die Arbeiter
...ßig waren, was auf die günstigen gesund-
...ngungen zurückzuführen sei."

...nte geben solche Antworten, auch von
...rd dasselbe berichtet. So schreibt das
...sterium (Berlin) über die Leistungen
...eiter:

... einzelnen Werkstätten über diese Mehr-
...derschieden. Es darf im Mittel angenom-
... Umfang der Arbeit um 30 Proz. größer
... Es folgt daraus, daß die Arbeitsleistung
...rs im Durchschnitt den Friedenswert er-
...Abteilungen die Friedenstagesarbeit über-

...ird auch in dem Jahresbericht der Ge-
... über 1921 über die fortschreitenden
...ustrie geurteilt. Von diesen objektiven
... folgendes aus Württemberg wieder:

... weitgehender Arbeitsstellung, mit der
...ruchung der Arbeitskräfte Hand in Hand
...en Ausnutzung der verfügbaren Arbeits-
...rtängerung der letzteren die Grenze der
...n Schaden der Gesundheit der Arbeiter

...riche haben sich mit dem Achtstundentag
... seine Vorteile schätzen gelernt. Durch
...rbeitsverfahren und durch technische Ver-
...h erhöhte Arbeitsleistungen wurde der
... der Arbeitszeit hervorgerufene Ausfall so
...plichen."

...ten in Nr. 38 des „Tabak-Arbeiter"
...wähnten der „Frankfurter Zeitung"
...n, daß eine außerordentliche Steige-
...tung in der Zigarettenindustrie zu ver-
... wenn die Zigarettenfabrikanten die Be-
..., daß die Arbeitsleistung nach jeder
...dgeht, so hat sich noch in fast allen
...chprüfung möglich war, herausgestellt,
... eine Minderung der Arbeitsleistungen,
... nicht auf ein Verschulden der Arbeiter
...n konnte.

...ftellungen werden die Scharfmacher
...en den Achtstundentag zu arbeiten.
...offe Paul Herz in einem Artikel: „Es
... unbestreitbar, wie man an den Feststellungen vorbeigehen kann, die seit Brentanos vorbildlicher Forschungen über „Das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung" Mitte der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts Gemeingut des Teils der nationalökonomischen Wissenschaft geworden waren, der nicht in der Vertretung der Unternehmerinteressen seine Hauptaufgabe sah. Und seitdem durch die praktischen Versuche von Abbé in den Zeiß-Werken in Jena von und anderen Industriellen in Deutschland und anderen Staaten der praktische Beweis für die Richtigkeit der Brentanoschen Feststellungen geliefert wurde — daß hohe Leistungen nur bei kurzer Arbeitszeit und auskömmlichem Lohn zu erzielen seien —, hatten eigentlich nur politisch rückständige und zugleich irrationell wirtschaftende Unternehmer das Bestreben, sich der Einführung kürzerer Arbeitszeit zu widersetzen."

Für die Arbeiter und Arbeiterinnen gilt es aber, auf dem Posten zu sein.

...gehende Einsendung des Beitrages und bemerken erläuternd:

Die Nachtragserhebung ist deshalb notwendig, weil die laufenden Mittel zur Deckung der ordentlichen Ausgaben nicht mehr ausreichen, so daß bereits ein größeres zinsloses Darlehn aufgenommen werden mußte. Der Große Ausschuß war einstimmig der Meinung, daß der Vereinigung die erforderlichen Mittel zur Durchführung der ihr überwiesenen Aufgaben unbedingt von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden müßten. Auf seinen Vorschlag hin hat deshalb die Mitgliederversammlung einstimmig die oben erwähnte Nacherhebung beschlossen.

Wir müssen darauf dringen, daß diesem Beschluß umgehend entsprochen wird, da in der Tat sonst die Arbeiten der Vereinigung leiden müssen. Wir ersuchen deshalb um Einsendung des fälligen Betrages an unser Bankkonto: Diskonto-Gesellschaft, Berlin W. 8, Unter den Linden 35."

Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände verlangt also einen dreifachen Jahresbeitrag von ihren Mitgliedern, den die Unternehmer gern zahlen werden.

...selbständigen Handelsexistenzen im Tabakgewerbe auf 250 000 an. Das bedeutet, daß auf zwei Tabakarbeiter drei selbständige Händlerexistenzen kommen, deren Lebensaufgabe es ist, die von den Tabakarbeitern hergestellten Erzeugnisse aus einer Kiste oder einem Behälter zu nehmen und sie dem Kunden in die Hand zu drücken. Aehnlich liegen die Dinge in anderen Gewerben, zum Teil — wie bei der Getränkeverteilung — sieht es noch schlimmer aus. Durch eine solche Wirtschaft werden nicht nur die Waren unnötigerweise verteuert, sondern auch viele Kräfte der produktiven Arbeit ferngehalten. Alle hier entbehrlichen Kräfte der Produktion zuzuführen, muß Aufgabe einer gesunden Wirtschaftspolitik sein. Den Ballast an unproduktiven Händlerexistenzen kann die deutsche Volkswirtschaft auf die Dauer unmöglich tragen.

Mit besonderer Vorliebe wird von den Gegnern des Achtstundentages die Behauptung aufgestellt, daß die Arbeitsleistung in der Nachkriegszeit erheblich zurück-

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
A 3
A 2

Lohn- und Tarifbewegungen.

Die Vorstände der drei Tabakarbeiterverbände haben sich mit einem Schreiben an die Arbeitgeberorganisationen in der Zigarren-, Kautabak-, Rauchtabak- und Schnupftabakindustrie gewandt, um frühere Verhandlungstermine als vorgesehen waren, herbeizuführen. Außerdem ist in diesem Schreiben darauf hingewiesen worden, daß nicht nur annehmbare Zulagen für Dezember bewilligt werden müssen, sondern daß es auch darauf ankommt, einen Weg zu finden, um für die unzureichende Entlohnung im Monat November einen Ausgleich zu schaffen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, daß beim Verbandsvorstand und bei der Redaktion viele Schreiben und Berichte eingegangen sind, in denen Maßnahmen im Sinne des Schreibens der Verbandsvorstände gefordert werden. Der Raummangel macht es uns leider unmöglich, alle diese Zuschriften zu veröffentlichen.

Aus der Zigarre

Verbindlichkeitserklärung des Bezi Pommern.

Der am 12. April 1922 abgeschlo Gebiet Groß-Berlin, die Provinzen P sowie die Grenzmark Posen-Westpre Ziffer 1 des Bezirkstarifvertrages) 1. Juni 1922 an für allgemein verb angegebenen Zeitpunkte tritt die allg Tarifvertrages vom 14. Juli 1921 au Verbindlichkeit erstreckt sich nicht au vertrage übernommenen Bestimm vertrages vom 3. April 1922, some Reichstarifvertrages von der Allg genommen sind.

Aus der Zigarett

Dritte Sitzung des Reichsschl

Am 2. November trat der R zu seiner dritten Sitzung im sächsi rium in Dresden unter dem Vorsi rates Dr. Hünefeld zusammen Streitfälle verhandelt:

Zu Antrag 8 wegen Ausfe vertrages (Ueberstunden betreffen

Entscheidung getroffen: friebe Ueberstunden geleistet, die § 3 Ziffer 6 des Hauptvertrages mehr als zwei Stunden über die festgesetzte Arbeitszeit hinausge schiefende Zeit als Nachtarbeit z

Begründung: Die Mas Eckstein u. Söhne haben eine Ze leistet. Die durch die Arbeitsordn Zeit endete bei der Firma um Ueberarbeitszeit von zwei Stund stündige ununterbrochene Arbeit war eine viertelstündige Pause zu mithin endeten die Ueberstunden also 2¼ Stunde nach Schluß der Da als Nachtarbeit alle Arbeitszei Stunden über die festgesetzte Arb Absatz 3), so war die letzte Viert zu bezahlen und daher dem Ant

Antrag 9 betraf Streitighe parteien des Tarifes für die bad über die Geltungsdauer dieses Ta weiterer am Hauptvertrage bet bei dem eventuellen Abschluß eine Im bezirklichen Fachschlichtungsau Entscheidung über die Geltungsda Frage nach gemeinsamer Verhan tuellen Neuabschluß gekommen. ausschuß hat folgende

Entscheidung getroffen: 12. Juni 1922 abgeschlossene Ver dem 30. September 1922 als abg 2. Die Vertragsparteien des Hau § 5 Absatz 1 das Recht, am Abschlu licher Lohntarife beteiligt zu sein. durch die Entscheidung Nr. 6 de schusses vom 30. 6. 1922 zu § 5 Ab entschieden.

Begründung. Zu den d vernehmen mit den Parteien d der badischen Zigarettenindustrie ratung vom 13. Oktober 1922 der schuß zur Erörterung vorgelegt h merken:

Zu Frage 1: Nach dem Wo vertrages vom 12. Juni 1922 end 30. September 1922. Beweise daf ausdrücklichen schriftlichen Verein dauer des Vertrages verlängert w bracht worden. Der Vertrag ist d zusehen.

Zu Frage 2: Nach § 6 Absat sind in den einzelnen Orten bzw. Ortsgruppen der Vertragsparteien Lohntarife zu vereinbaren. Der licher Tabakarbeiter Deutschlands Hauptvertrages. Er hat deshalb stimmung das Recht, am Abschluß licher Lohntarife beteiligt zu sein. hand eine zahlenmäßige Minorit nicht zu prüfen.

Zu Frage 3: In der Entsc Reichsschlichtungsausschuß bereits der Reichsmantelt.arif weder die Verpflichtung auferlegt, noch einen Rechtsanspruch darauf gibt, daß der Abschluß örtlicher oder bezirklicher Lohntarife gleichzeitig gemeinschaftlich mit allen Arbeitnehmer-Organisationen zu erfolgen habe. Hierdurch wird die unter 3 gestellte Frage ohne weiteres beantwortet. Der Reichsschlichtungsausschuß steht aber nicht an, ausdrücklich zu empfehlen, daß derartige Verhandlungen gemeinschaftlich geführt werden, weil aus praktischen Gründen damit eine wesentliche Vereinfachung der zum Tarifabschlusse erforderlichen Arbeiten verbunden ist.

Hannover. Vom 30. Oktober an werden bis bis dahin gezahlten Löhne um 50 Prozent erhöht.

Danzig. Die bis zum 31. Oktober geltenden Löhne sind mit Wirkung vom 1. November an um 50 Prozent erhöht worden.

Berlin. Löhne im November:

1. Packerei, Etikettierei und Banderollerei.
   a) Arbeiterinnen bis zu 17 Jahren:
   Einstellungslohn für Berufsfremde in allen Abteilungen nach freier Vereinbarung:

	nach 4 Wochen	3 Monaten	6 Monaten	9 Monaten
	2919 M	3019 M	3463 M	3989 M

   b) Arbeiterinnen über 17 Jahre:

	3989 M	4349 M	4703 M	5060 M

2. Maschinensaal und Tabakabteilung (weiblich):
   a) Arbeiterinnen bis 18 Jahre:

	3135 M	3334 M	3669 M	4200 M

   b) Arbeiterinnen über 18 Jahre:

	4200 M	4557 M	4918 M	5271 M

Arbeiterinnen, die mit Sieben, Ueberreiben, Mischen und Feuchten beschäftigt werden, erhalten 50 Prozent Differenz zwischen Frauen- u. Männerlohn während der Ausübung dieser Tätigkeit.

3. Tabakabteilung (männlich).

Arbeitsmarkt.

Nach Springe am Deister wird eine junge kochfähige Hausfrau gesucht. Logis vorhanden. Zu melden Arbeitsnachweis Otto Lehne, Hannover, Odeonstraße 15 III, Zimmer 20.

Aus dem Tabakgewerbe.

Um den § 91.

In der „Süddeutschen Tabakzeitung" finden wir das folgende für die Tabakarbeiter wenig erbauliche Frage- und Antwortspiel:

O. W. in O. Anfrage: Infolge Rückgang des Zigarrenkonsums sind hier am Orte eine Anzahl Fabriken zur Arbeitseinschränkung bzw. Arbeiter-Entlassungen gezwungen worden. Gesuche der Arbeiter um Erwerbslosenunterstützung wurden abgewiesen:

1. Durch die Stadtverwaltung mit der Begründung, daß die Banderolensteuer die Schuld an der Preissteigerung und dem Rückgang trage und deshalb der Absatz fehlt. Die Steuer-

Ueber die Aufgaben der Betriebsräte.

brachte unlängst die „Rheinische Zeitung" eine Abhandlung des Genossen Bause (Köln), der wir folgendes entnehmen: „Wir hören heute bei jeder Lohnbewegung, daß sie uns keine Rettung bringen kann. Jeder Arbeiter spürt an seinem eigenen Leibe, daß der Spalt zwischen Einkommen und notwendigen Ausgaben sich immer mehr vergrößert. Der Hinweis auf die Umgestaltung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung in eine sozialistische bleibt ein Schlagwort, solange man nicht beginnt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Wir wissen, daß, um die Ueberführung der Volkswirtschaft aus der kapitalistischen in die sozialistische Form zu ermöglichen, nichts zerstört werden darf, sondern daß sich eine gleichmäßige systematische Umgestaltung vollziehen muß. Die bei der Umstellung helfen sollen, müssen also alle Geheimnisse kennen. Daraus erwächst für die Arbeiterschaft die Notwendigkeit, sich geistig zu rüsten. Auf diesem Gebiete haben die Arbeiter Ungeheures nachzuholen durch die Schuld des früheren Staates, der ihnen in den Volksschulen einen Lehrstoff zur Verfügung stellte, der für das spätere praktische Leben weder Wert noch Sinn hat. Auf der anderen Seite stehen die Träger und Sprößlinge der kapitalistischen Gesellschaft. Sie haben großenteils Hochschulbildung, verfügen über reiche Erfahrung im praktischen Wirtschaftsleben und sind so gegen den zwar willensstarken und tatkräftigen Arbeiter außerordentlich im Vorteil. So ist der Kampf ein höchst ungleicher. Der Arbeiter ist vom ersten Augenblick an im Nachteil. Das muß beseitigt werden dadurch, daß sich die Arbeiter im allgemeinen und die Betriebsräte im besonderen bemühen, sich das geistige Rüstzeug, das sie als Pionier gebrauchen, anzueignen. Aber auch das Verhältnis der Belegschaft des Betriebes zu ihrem Betriebsrat muß ein anderes werden; allzu oft hören wir heute, daß die tüchtigsten und fähigsten Kollegen der Betriebsvertretungen sich abseits stellen, weil sie bei ihren Versuchen, im Interesse der Kollegen zu handeln, nicht allen Wünschen entsprechen konnten und nun mit Vorwürfen überhäuft werden. Es möchte sich doch jeder halbwegs Vernünftige sagen, daß nicht nur der stete Schwur zum Klassenkampf genügt, um das Bestehende zu ändern, sondern daß dazu Leute gehören, die willens und vor allen Dingen fähig sind, an der Umgestaltung mitzuarbeiten. Denn Voraussetzung für eine Aenderung ist, daß man das, was geändert werden soll, kennt. Der Weg ist beschritten, es gilt, auf demselben in schnellerem Tempo fortzuschreiten. Je mehr Menschen wirtschaftlich denken gelernt haben, desto leichter wird es sein, mit ihrer Hilfe neue Wege zur sozialistischen Gemeinschaft zu finden. Erfüllen die Betriebsräte sich mit diesem Geist, der zugleich Kampf ist, und erkennen sie, daß dieser Kampf geführt wird nicht allein um die Erreichung materieller Interessen eines Standes oder einer Klasse, sondern geführt wird in der Ueberzeugung, eine neue Kulturwelt zu schaffen. Und deshalb dürfen wir auch nicht nur an die materiellen Sorgen und Dinge denken, so elend und jämmerlich auch die Lage ist, sondern wir brauchen dazu auch das, was uns seit dem Kriegsausbruch immer mehr abhanden gekommen ist: mehr Idealismus. Auch heute gelten noch die Worte des alten Liebknecht: „Nicht in der Faust — im Hirn liegt die weltbezwingende Kraft. Die Faust ohne Hirn kann nur blind zerstören. Und wo die Faust nötig ist, muß das Hirn ihr gebieten. Am Tage, da das Wissen die Massen des arbeitenden Volkes erleuchtet, beherrscht, haben wir auch die Macht und fällt krachend das Zwinguri der Gewalthaber."

Entlassungsschutz d. Betriebsvertretungsmitglieder

Die Betriebsvertretungsmitglieder sind nicht wie die Belegschaftsangehörigen nur dem Arbeitsrisiko unterworfen, sondern sie haben infolge des aktiven und passiven Widerstandes der Unternehmer gegen das Betriebsrätegesetz bei Ausübung ihrer Funktionen noch das weitere Risiko zu tragen, daß der Arbeitgeber jede Gelegenheit benutzt, um sie aus seinem Betriebe zu entfernen.

Die §§ 96 und 97 des Betriebsrätegesetzes sind gewissermaßen die Schutzparagraphen für die Betriebsvertretungsmitglieder gegen Entlassungen, und Aufgabe der Betriebsvertretung ist es, diese Schutzbestimmungen restlos auszunutzen im Falle der Entlassung eines ihrer Mitglieder.

Die Auffassungen über die Anwendung dieser Bestimmung gehen natürlich bei den Arbeitnehmern, den Arbeitgebern und auch den Gerichten weit auseinander. Nachdem aber nun das Betriebsrätegesetz über zwei Jahre in Geltung ist, ist es doch möglich gewesen, aus den Erfahrungen in der Praxis wichtige Grundsätze festzustellen. Clemens Nörpel, der Sekretär der Gewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale des ADGB., hat, um alle Betriebsräte instand zu setzen, sich diese Erfahrungen zunutze zu machen, Richtlinien zusammengestellt, wie sich die Betriebsvertretungen im Falle von Entlassungen eines ihrer Mitglieder zu verhalten haben. Sie sind seiner soeben in 2. Auflage erschienenen Broschüre „Betriebsrätegesetz und Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzer" als Anhang III beigegeben. Die von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO. 16, herausgegebenen Schrift ist bei allen Parteibuchhandlungen, Buchhandlungen oder durch die Gewerkschaften zu beziehen.

Ist nach fristgemäß erfolgter Ankündigung der Arbeitsstreckung bei Mangel an Arbeitsgelegenheit noch eine besondere Kündigung zur Entlassung erforderlich?

Durch die vorgesehene Ankündigung der Arbeitsstreckung soll den Arbeitnehmern Gelegenheit gegeben werden, sich rechtzeitig darüber zu entschließen, ob sie mit der angekündigten Arbeitskürzung und der dadurch bedingten Lohnminderung, also mit der Abänderung des Arbeitsvertrages, sich ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklären oder das Arbeitsverhältnis kündigen wollen. Stellt sich nach Ablauf dieser Frist heraus, daß unter Einhaltung der gekürzten Arbeitszeit nicht mehr genügend Arbeitsgelegenheit vorhanden ist und sollen demzufolge Entlassungen erfolgen, so muß den Arbeitnehmern ausdrücklich fristgemäß zur Entlassung gekündigt werden. Die Kündigung ist durch die vorher erfolgte Ankündigung der Arbeitsstreckung nicht überflüssig geworden. (Bescheid des Reichsarbeitsministeriums 6. 10. 1920. V. L. A. 11 478.)

ordentlichen Kaufmannes ist jene Sorgfalt zu verstehen, wie sie ein ordentlicher Mann bei geschäftlichen Unternehmungen der betreffenden Art für eigene Rechnung anzuwenden pflegt. Dieses Maß der Sorgfaltspflicht kann auch für die Betriebsratsmitglieder nicht anders bestimmt werden. Selbst der Umstand, daß sie im allgemeinen nicht so im geschäftlichen Leben stehen, kann das Maß ihrer Haftung nicht verringern. Das Maß der Verantwortung kann durch den Gesellschaftsvertrag noch verschärft, jedoch nicht herabgesetzt werden.

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht sind die Mitglieder strafbar, wenn einer der Tatumstände der §§ 312/315 des Handelsgesetzbuches nachgewiesen werden kann. Für die Betriebsratsmitglieder kommen außerdem noch die Strafbestimmungen des § 70 BRG. in Verbindung mit § 100 BRG. in Betracht.

Ist eine Haftung der Aufsichtsratsmitglieder begründet, so sind die Betriebsratsmitglieder ebenso davon betroffen wie die andern Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Befugnisse des Aufsichtsrates, die sich als seine Geschäftsführung darstellen, erstrecken sich auf folgendes:

Er hat neben dem Vorstand die Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Bei der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und des Versicherungsvereins a G. (ausgenommen den kleineren Verein) hat der Aufsichtsrat den Jahresbericht, der der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen ist, mit seinen Bemerkungen zu versehen. —

ware es anerdings, zu erfahren, ob sie im gleichen Maße auch ihre Preise abbaut, die doch infolge der „hohen Arbeitslöhne" in der jetzigen Höhe festgesetzt sein sollen.

Die Kautabakarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands werden den Herren Kautabakfabrikanten die Antwort nicht schuldig bleiben. Sie werden durch restlose Zusammenfassung aller Berufskollegen und -kolleginnen im Deutschen Tabakarbeiter-Verbande einen Wall schaffen an dem alle Willkür der deutschen Kautabakfabriken zerschellen wird.

•

Wie wir soeben erfahren, sind namhafte Firmen der Kautabakindustrie, welche mehr als zwei Drittel aller Kautabakarbeiter beschäftigen, bereit, in den nächsten Tagen über den Abschluß eines Tarifes mit uns zu verhandeln. —

in der vierten Beitragsklasse 21,— M pro Tag = 126,— M pro Woche,
in der fünften Beitragsklasse 22,50 M pro Tag = 135,— M pro Woche,
in der sechsten Beitragsklasse 30,— M pro Tag = 180,— M pro Woche,
in der siebenten Beitragsklasse 39,40 M pro Tag = 236,25 M pro Woche,

§ 11. Sterbeunterstützung.

Diese Unterstützung beträgt beim Ableben eines Mitgliedes nach einer Beitragsleistung von:

Wochen	in Kl. I	in Kl. II	in Kl. III	in Kl. IV	in Kl. V	in Kl. VI	in Kl. VII
52	65 M	75 M	85 M	95 M	105 M	115 M	125 M
104	95 M	110 M	125 M	140 M	155 M	170 M	185 M
156	125 M	145 M	165 M	185 M	205 M	225 M	245 M
208	155 M	180 M	205 M	230 M	255 M	280 M	305 M
260	185 M	215 M	245 M	275 M	305 M	335 M	365 M
312	215 M	250 M	285 M	320 M	355 M	390 M	425 M
364	245 M	285 M	325 M	365 M	405 M	445 M	485 M
416	275 M	320 M	365 M	410 M	455 M	500 M	545 M
468	305 M	355 M	405 M	455 M	505 M	555 M	605 M
520	335 M	390 M	445 M	500 M	555 M	610 M	665 M

A 2 A 3 A 4 A 5